

Abwägungstabelle (Stand: 10.09.2020) Stellungnahmen der Behörden

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße – im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 18.06.2020 – 20.07.2020

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
1	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	<p>Erstellt am: 20.07.2020</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege sowie das LVR-Amt für Denkmalpflege sind ebenfalls beteiligt worden.
2	Kreis Heinsberg, Federführung	<p>Erstellt am: 20.07.2020</p> <p>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes sowie der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Seitens des Immissionsschutzes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Immissionsschutz: In Form der „Stellungnahme Nr. ÜP/80/20/BP/012“ der IBK Schallimmissionsschutz, Feldstraße 85 in 52477 Alsdorf vom 7. Mai 2020 legt die Stadt Übach-Palenberg für die städtebauliche Abwägung eine schallimmissionstechnische Einschätzung zu den lärmrelevanten Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung vor.</p> <p>Die den Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplanverfahren „Otto-von-Hubach-Straße“ beigelegte Stellungnahme ist in der derzeitigen Form zur Beurteilung der sich künftig einstellenden Gesamtbelastung durch Sport- und Freizeitlärmimmissionen jedoch nicht geeignet. So erstreckt sich der beauftragte Untersuchungsumfang der Stellungnahme lediglich auf Emissionsszenarien sogenannter „seltener Ereignisse“ gemäß Nr. 3.2 des Runderlasses zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“ (Freizeitlärmerrlass NRW) bzw. § 5 Abs. 5 der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ (18. BImSchV). Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Regelbetriebes emissionsrelevanter Anlagen im Einwirkungsbereich der künftigen Wohnbebauung findet nicht statt.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist das nähere Umfeld des Plangebietes und die sich damit an den künftigen Immissionsorten einstellenden Geräuschpegel überwiegend durch Anlagen geprägt, welche von ihrem Nutzerverhalten der 18. BImSchV (2 Sporthallen) sowie dem Freizeitlärmerrlass (2 Bolzplätze, Tischtennisplatte, Boule-Spielfeld, Skatepark) zuzurechnen</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Im Jahr 2006 wurde durch das Büro Kals, Alsdorf, eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die Gebietsverträglichkeit der Sportanlagen einschließlich der anlagenbezogenen Fahrzeugverkehre entsprechend der 18. BImSchV nachgewiesen wurde. An die bestehenden Anlagen sollten weitere Kleinsportanlagen wie Bolzplatz, Skateranlage und Streetballanlage anschließen. Da die sportaffinen Nutzungen überwogen, wurde keine Aufteilung der Beurteilungspegel nach Sportlärm bzw.

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>sind. Es spricht somit vieles dafür, dass im vorliegenden Fall eine einheitliche Beurteilung anhand des Regelwerks für die überwiegende Nutzung angezeigt ist. So existieren Bereiche, die von den Nutzungsarten „Sport“ und „Freizeit“ gleichzeitig in Anspruch genommen werden bzw. in ihrer Nutzung nicht eindeutig abgrenzbar sind (Parkplätze, Freiflächen, Basketballfeld). Die in der Nachbarschaft wahrnehmbaren Geräusche werden, unabhängig von der Art der Nutzung, überwiegend durch verhaltensbezogene Geräusche bestimmt und an relevanten Immissionsorten nicht nach ihrer Nutzung unterscheidbar sein. Es wäre daher unangemessen und zum Nachteil der künftigen Anwohner, diese Geräuschimmissionen auf die Richtwerte aus zwei Regelwerken zu verteilen. Das BVerwG führt im Urteil 7 C 16/00 unter Nr. 14 hierzu folgendes aus:</p> <p>„Eine solche, dem Anlagenbezug des Gesetzes folgende, segmentierende Betrachtung wird allerdings den tatsächlichen Verhältnissen dann nicht mehr gerecht, wenn mehrere in räumlichem Zusammenhang stehende Anlagen trotz ihrer organisatorischen Trennung vom Betreiber im Sinne eines integrativen Konzepts zu einer Einheit zusammengefasst worden sind, etwa einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchV vergleichbar (vgl. Kutscheidt, NVwZ 1999, 577 <581>). Dafür könnten hier mehrere Indizien sprechen: Die Weiterführung einer überkommenen verbundenen Nutzung (alte Turn- und Festhalle, Jugendheim), die einheitliche Planung auf einer dafür ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche, die gemeinschaftliche Bewältigung des Zufahrtsverkehrs durch eine alle Anlagen erfassenden Parkeinrichtung sowie eine einheitliche, auf das Gesamtvorhaben bezogene Baugenehmigung, die darauf hinweist, dass dieses auch im Hinblick auf seine Wirkungen auf die Umgebung zur einheitlichen genehmigungsrechtlichen Beurteilung gestellt worden ist.</p> <p>Da im Umfeld des Plangebietes vom Umfang und Personenaufkommen die freizeithen Nutzungen deutlich überwiegen, wird seitens der Unteren Umweltschutzbehörde empfohlen, die sich einstellende Gesamtbelastung einheitlich auf Grundlage des Freizeitlärmerrlasses zu beurteilen. Auch wird darauf hingewiesen, dass einige Sportabteilungen des VfR Übach-Palenberg e.V. und des 1. FC Rheinland Übach-Palenberg e.V. die Sporthallen am Schulzentrum offensichtlich auch nach 22:00 Uhr nutzen. Die Nachtzeit ist folglich mit in die Beurteilung einzubeziehen.</p> <p>Abschließend ist erneut auf das Konfliktpotential zwischen dem Schutzanspruch der Anwohner und dem Bedürfnis der Bürger nach Sport- und Freizeitaktivitäten hinzuweisen. Ein ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Anwohner als auch für die Sicherung der Interessen sporttreibender Vereine. Es wird empfohlen, den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen und dies in Form einer qualifizierten Schallimmissionsprognose nachzuweisen.</p>		<p>Freizeitlärm vorgenommen, sondern es erfolgte eine einheitliche Berechnung des Regelbetriebes im Sinne der Sportanlagenlärmenschutzverordnung. Sonderveranstaltungen wurden im Sinne ‚seltener Ereignisse‘ beurteilt.</p> <p>Diese Vorgehensweise wird durch die neuere Rechtsprechung gestützt, in der zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch ‚Bolzplätze‘ die Sportanlagenänderungsverordnung orientierend herangezogen wird.</p> <p>Das Gutachten 2006 kam zu dem Ergebnis, dass eine Gebietsverträglichkeit zur Tagzeit bezüglich der vorhandenen und der geplanten Wohnbebauung an der Otto-von-Hubach-Straße gegeben ist. Voraussetzung dafür war die Errichtung eines Lärmschutzwalles und der Ausschluss der Nutzung der Anlagen zur Nachtzeit. Da 2017 die 18. BImSchV novelliert wurde und nun für die Ruhezeiten höhere Immissionsrichtwerte gelten, bestehen keine schalltechnischen Bedenken im Rahmen des Sportbetriebes. Die Wohnbebauung ist zwar gegenüber der ursprünglichen Planung näher an die Otto-von-Hubach-Straße</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>herangerückt, ist aber im Gegensatz zur alten Planung nicht mit dem Garten, sondern mit der Zugangsseite zur Straße orientiert. Dadurch liegen die Gärten im Schallschatten der Bebauung. Durch das Heranrücken könnte es zu geringfügigen Richtwertüberschreitungen nach 22.00 Uhr kommen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine kurze Einwirkungszeit mit max. 1-2 dB(A) Richtwertüberschreitungen. Um diese Überschreitungen zu vermeiden, könnten die nächstgelegenen Parkplätze zur Nachtzeit nach 22.00 Uhr für den Regelbetrieb ausgeschlossen werden.</p> <p>Darüber hinaus kann der Parkplatz im Rahmen von Sonderveranstaltungen, die als sog. ‚seltene Ereignisse‘ gelten und an nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres stattfinden dürfen, genutzt werden. Diese Ereignisse können keinesfalls dem Sportbetrieb zugeordnet werden und sind entsprechend dem Rd. Erl. Freizeitlärm zu beurteilen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird die Erstellung einer weiteren vertiefenden Schallimmissionsprognose</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Die Festsetzungen hinsichtlich der Gestaltung der Vorgärten werden begrüßt. Eine ähnliche Festsetzung für die Gärten wäre ebenfalls wünschenswert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>für nicht erforderlich gehalten. Die geringe Richtwertüberschreitung kann durch die Regelung des Parkplatzbetriebes vermieden werden. Eine Erhöhung der Schutzabstände und damit ein Abrücken der Wohnbebauung von der Otto-von-Hubach-Straße wird ausgeschlossen, weil damit wertvolle Wohnbauflächen ungenutzt blieben. Generell wird der Belang zur Deckung des Wohnraumbedarfs höher gewertet als die Durchführung weiterer Freizeitveranstaltungen, die nicht mehr als seltene Ereignisse gelten. Um die Wohnbebauung städtebaulich und auch erschließungstechnisch sinnvoll realisieren zu können, wird eine geringfügige Überschreitung der Richtwerte in Kauf genommen.</p> <p>Die Festsetzung bezüglich der Gartengestaltung wird auf die Vorgärten beschränkt, weil diese unmittelbar einsehbar und somit die Maßnahmen auch kontrollierbar sind. Eine entsprechende Festsetzung für den gesamten Garten würde zudem zu sehr in die eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Bauherren eingreifen.</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Auch wenn eine direkte Betroffenheit planungsrelevanter Arten gem. dem Gutachten des Büros Haese (Stand: 08. April 2019) nicht zu erwarten ist, gelten die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie etwa eine Bauzeitenregelung, insektenfreundliches (Baustellen-) Licht sowie die Vermeidung von Tierfallen während der Rohbauphase.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Beseitigung von Niederschlagswasser Gegen die Konzeption bestehen keine Bedenken.</p> <p>Geländeerosion und Starkregen Das neue Plangebiet liegt als linienförmiges Element am nordöstlichen Ende einer Geländekuppe in Tallage. Nach den hier vorliegenden Luftbildern werden die dahinter- und oberhalb liegenden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Wie aus anderen Fällen in der Region bekannt, kann es hier bei Starkregenereignissen im Frühjahr (fehlender Bewuchs auf den Ackerflächen) dem Geländegefälle folgend zu Abschwemmungen der oberen Bodenschicht kommen, die dann auf das private Eigentum im Plangebiet zu- und diese überströmt. Es wird auf diese Gefahr hingewiesen und hier empfohlen, bereits während der Planung bauliche Vorsorge-maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Einbau von RCL Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe [RCL] abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 45.</p> <p>Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice > Schlagwortindex > Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz (Bauzeitenregelung und Außenbeleuchtung) werden als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Belange Geländeerosion und Starkregen werden in der Tiefbauplanung berücksichtigt und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Hinweis zum Einbau von Recyclingbaustoffen wird unter Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf Geothermie wird unter Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
3	Regionetz GmbH	Erstellt am: 02.07.2020		

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Folgende Auflagen müssen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <p>Bei Signalkabeln: 0,30 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen ON 2: 300: 0,80 m.</p> <p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte - um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können - mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die genannten Mindestabstände werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist durch die entsprechende Planung oder Bauleitung zu gewährleisten, dass die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden.
4	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie	<p>Erstellt am: 26.06.2020</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carolus Magnus“, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hofstadt-Trennstück“, beide im Eigentum der Carolus Magnus GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 27 in 52511 Geilenkirchen.</p> <p>Der Vorhabenbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Vorhabenbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis auf verliehene Bergwerksfelder wird unter Hinweise in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus wird unter Hinweise in den textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die EBV GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde innerhalb der textlichen Festsetzungen bereits darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich möglicher Einwirkungen infolge</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen, sofern nicht bereits geschehen.</p> <p>Die bergbaulichen Verhältnisse wurden bereits in den textlichen Festsetzungen unter „B. Hinweise - 2. Grundwasserspiegel“ sowie z.T. in der Begründung unter „6. Sonstige Hinweise“ aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>der Absenkung des Grundwasserspiegels im Zuge des Braunkohleabbaus liegt. Dieser Hinweis wird entsprechend der eingegangenen Stellungnahme ergänzt.</p> <p>Sowohl die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden beteiligt.</p>
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach	<p>Erstellt am: 01.07.2020</p> <p>Hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Aufgrund der Entfernung zur L 47 besteht keine Notwendigkeit Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen. Aufgrund der heranrückenden Wohnbebauung ergeben sich auch zukünftig keine Maßnahmen, die seitens des Landesbetriebes zu realisieren wären.</p>
6	Geologischer Dienst NRW	<p>Erstellt am: 12.08.2020</p> <p>Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird bereits auf die</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Wie unter Punkt 1 „Erdbebenzone“ der Hinweise in den textlichen Festsetzungen korrekt dargestellt, befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T.</p> <p>Vorsorglich gebe ich hier folgende zusätzliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. • Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. <p>Schutzgut Boden Hinweis zur Verwendung von Mutterboden</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>		<p>Erdbebenzone hingewiesen. Die zusätzlichen Hinweise auf die DIN-Vorschriften werden ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird innerhalb der Begründung unter 5.4 ‚Wasser- und Bodenschutz‘ ergänzt.</p>
7	EBV GmbH	<p>Erstellt am: 19.06.2020</p> <p>Der o.g. Geltungsbereich liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass evtl. im o.g. Plangebiet die geologische Störung „Carolus-Sprung“ verläuft.</p>	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.	<p>Die Bezirksregierung Arnberg wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der mögliche Verlauf der geologischen Störung „Carolus-Sprung“ wird innerhalb der Begründung unter 5.4 ‚Wasser- und Bodenschutz‘ ergänzt.</p>
8	Stadtwerke Übach-Palenberg c/o enwor GmbH	<p>Erstellt am: 19.06.2020</p> <p>Für die Erschließung des neuen Baugebietes Otto-von-Hubach-Straße muss entlang jener zunächst auf einer Länge von ca. 360 m eine neue Wasserleitung zur Trinkwasserversorgung</p>	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stadt befindet sich bereits in der Abstimmung mit den Stadtwerken. Weitere

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>hergestellt werden. Die Herstellung soll, wie schon in unserem Telefonat besprochen, im Bereich der vorgesehenen 2 m breiten Gehwegfläche geschehen. Derzeit befindet sich der Bereich der geplanten Gehwegfläche noch im Privatbesitz.</p> <p>Soll die Erschließung vor Abschluss des Grundstücksankaufs durch die Stadt oder den Erschließungsträger realisiert werden, so ist für die Stadtwerke Übach-Palenberg eine Dienstbarkeit für die Wasserleitung vorzusehen.</p> <p>Bisher enden unsere Versorgungsleitungen im Kreuzungsbereich Rimburger Allee / Johannerstraße und Otto-von Hubach-Str. 19. Hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Rahmenplanung Rimburger Acker mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha und geplanten 354 Hauseinheiten, - darunter Mehrfamilienhäuser, werden die Stadtwerke Übach-Palenberg eine Ausreichend große Dimensionierung der Leitung in der Otto-von-Hubach-Straße vorsehen, auch wenn die Realisierung des neuen Quartiers in mehreren Bauabschnitten vorgenommen wird. Spätere Bauabschnitte können von der Merksteiner Str. (L 47) aus angeschlossen werden.</p> <p>Die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen geht aus der beigefügten Planauskunft hervor.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Bebauungsplanverfahren und frühzeitige Ansprache ihrer Tiefbauabteilung.</p>		<p>Abstimmungen zur Trinkwasserversorgung erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung. Im Bebauungsplan wurde eine entsprechende Fläche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, um die neue Wasserleitung zur Trinkwasserversorgung unterhalb der zukünftigen Gehwegfläche realisieren zu können.</p> <p>Die angesprochenen Leitungen betreffen das Rahmenplangebiet und sind für den Bebauungsplan zunächst nicht relevant.</p>
9	Kreis Heinsberg Brandschutzdienststelle	<p>Erstellt am: 17.06.2020</p> <p>Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>In der Otto-von-Hubach-Straße werden im Rahmen der Verlegung der neuen Wasserleitung zur Trinkwasserversorgung Hydranten im notwendigen Abstand vorgesehen.</p> <p>Die Erfüllung der unter Punkt 2 bis 8 aufgezeigten Anforderungen der Feuer-</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung																																				
		<p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.</p> <p>Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</p>		<p>wehr wie z.B. Löschwasserbedarf, Zufahrt und Zugänglichkeit sowie die Anordnung von Fenstern sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen einer Erfüllung der Anforderungen nicht entgegen.</p>																																				
<p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p>																																								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="389 555 636 788" rowspan="2">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th data-bbox="636 555 757 788" rowspan="2">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th colspan="2" data-bbox="757 555 1061 788">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</th> <th colspan="2" data-bbox="1061 555 1308 788">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="1308 555 1429 788" rowspan="2">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> <tr> <th data-bbox="757 715 913 788">Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th data-bbox="913 715 1061 788"></th> <th data-bbox="1061 715 1173 788"></th> <th data-bbox="1173 715 1308 788"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="389 788 636 874">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="636 788 757 874">≤ 2</td> <td data-bbox="757 788 913 874">≤ 3</td> <td data-bbox="913 788 1061 874">> 3</td> <td data-bbox="1061 788 1173 874">1</td> <td data-bbox="1173 788 1308 874">> 1</td> <td data-bbox="1308 788 1429 874">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="389 874 636 960">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="636 874 757 960">≤ 0,4</td> <td data-bbox="757 874 913 960">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="913 874 1061 960">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="1061 874 1173 960">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="1173 874 1308 960">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="1308 874 1429 960">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="389 960 636 1043">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="636 960 757 1043">-</td> <td data-bbox="757 960 913 1043">-</td> <td data-bbox="913 960 1061 1043">-</td> <td data-bbox="1061 960 1173 1043">-</td> <td data-bbox="1173 960 1308 1043">-</td> <td data-bbox="1308 960 1429 1043">≤ 9</td> </tr> </tbody> </table>							Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Gewerbe-gebiete (GE)				Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																		
		Gewerbe-gebiete (GE)																																						
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																		
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																		
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="389 1059 636 1203" rowspan="2">Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th> <th colspan="2" data-bbox="636 1059 1061 1203">m³/h</th> <th colspan="2" data-bbox="1061 1059 1308 1203">m³/h</th> <th colspan="2" data-bbox="1308 1059 1429 1203">m³/h</th> </tr> <tr> <th data-bbox="636 1171 757 1203"></th> <th data-bbox="757 1171 1061 1203"></th> <th data-bbox="1061 1171 1173 1203"></th> <th data-bbox="1173 1171 1308 1203"></th> <th data-bbox="1308 1171 1429 1203"></th> <th data-bbox="1429 1171 1429 1203"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="389 1203 636 1257">klein</td> <td data-bbox="636 1203 757 1257">24</td> <td data-bbox="757 1203 1061 1257">48</td> <td data-bbox="1061 1203 1173 1257">96</td> <td data-bbox="1173 1203 1308 1257">96</td> <td data-bbox="1308 1203 1429 1257"></td> <td data-bbox="1429 1203 1429 1257"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="389 1257 636 1311">mittel</td> <td data-bbox="636 1257 757 1311">48</td> <td data-bbox="757 1257 1061 1311">96</td> <td data-bbox="1061 1257 1173 1311">96</td> <td data-bbox="1173 1257 1308 1311">96</td> <td data-bbox="1308 1257 1429 1311">192</td> <td data-bbox="1429 1257 1429 1311"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="389 1311 636 1362">groß</td> <td data-bbox="636 1311 757 1362">96</td> <td data-bbox="757 1311 1061 1362">96</td> <td data-bbox="1061 1311 1173 1362">192</td> <td data-bbox="1173 1311 1308 1362">192</td> <td data-bbox="1308 1311 1429 1362"></td> <td data-bbox="1429 1311 1429 1362"></td> </tr> </tbody> </table>							Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h		m³/h		m³/h								klein	24	48	96	96			mittel	48	96	96	96	192		groß	96	96	192	192		
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h		m³/h		m³/h																																			
klein	24	48	96	96																																				
mittel	48	96	96	96	192																																			
groß	96	96	192	192																																				
		<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p>																																						

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
10	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	<p>Erstellt am: 26.02.2020</p> <p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Mariental • Bebauungsplan Otto-von-Hubach-Straße und Rahmenplanung Rimburger Acker • Nahversorgung Frelenberg <p>sowie die damit verbundenen Vorabanfragen hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange.</p> <p>Hierzu kann ich Ihnen zu allen drei Verfahren mitteilen, dass auf Basis der derzeit für die Plangebiete verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen den Planungen und den öffent-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW und auftretende archäologische

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>lichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen sind. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in diesen Flächen nicht durchgeführt wurden. Im Falle der Planung „Bebauungsplan Marienberg“ wurde im Jahr 2010 im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Waubacher Weg“ eine Begehung im Rahmen einer Grunderfassung durchgeführt. Diese ergab jedoch keinen eindeutigen Hinweis auf den Erhalt archäologischer Relikte. Von daher ist bezüglich der o.g. Verfahren nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, jeweils folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		<p>Funde und Befunde wird bereits in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 4 ‚Bodendenkmäler‘ hingewiesen.</p>

Keine Bedenken:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bezirksregierung Köln Dezernat 33
- NEW Netz GmbH
- Bezirksregierung Köln Dezernat 25
- Industrie- und Handelskammer Aachen
- Thyssengas GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Erftverband
- Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland
- Wasserverband Eifel-Rur
- Bezirksregierung Köln Dezernat 54